Verein gemeinnütziger Göttinger Natur- und Umweltschutzverbände



Satzung

Fassung vom 22.2.2017

Göttinger Umwelt- und Naturschutzzentrum e.V. (GUNZ)

ADFC
BSG
BUND
DJN
Greenpeace
Internationale Gärten
JANUN
Naturschule Freiburg
NABU
VCD

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Göttinger Umwelt- und Naturschutzzentrum (GUNZ) e.V."
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

GUNZ e. V.

Telefon: 0170 – 77 67 336 Geiststraße 2, 37073 Göttingen mail@goettinger-umweltzentrum.de www.goettinger-umweltzentrum.de

§ 2 Ziele und Aufgaben

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Vereinszweck ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes.
- 3. Die finanzielle, personelle, ideelle oder sonst wie geartete Förderung und Unterstützung von Mitgliedsvereinen i.S. des Satzungszweckes ist nur zulässig, wenn diese ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig sind und dies regelmäßig durch Vorlage eines vom Finanzamt ausgestellten Freistellungsbescheides oder einer vorläufigen Bescheinigung belegen können.
- 4. Hauptaufgabe ist der Betrieb und die Weiterentwicklung eines Umweltzentrums in Göttingen für das Gebiet von Stadt und Landkreis Göttingen.
- 5. Das Umweltzentrum soll möglichst vielen Mitgliedern Räumlichkeiten und Infrastrukturen für die Tätigkeit bieten.
- 6. Im Weiteren fördert der Verein allgemein alle Maßnahmen im Sinne eines umfassenden Umweltschutzes.
- 7. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden.

§ 3 Vereinsmittel

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung



Verein gemeinnütziger Göttinger Natur- und Umweltschutzverbände

des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, ADFC Spenden oder sonstige Zuwendungen.

3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Alle Ausgaben dürfen nur für Projekte und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung getätigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

BSG
BUND
DJN
Greenpeace
Internationale Gärten
JANUN
Naturschule Freiburg
NABU
VCD

GUNZ e. V.

Telefon: 0170 – 77 67 336 Geiststraße 2, 37073 Göttingen mail@goettinger-umweltzentrum.de www.goettinger-umweltzentrum.de

§ 4 Mitgliedschaft

- Mitglieder können juristische Personen werden, wenn sie gemeinnützig sind, diese Satzung anerkennen und ihre Tätigkeit sich zweckmäßig in den Vereinsrahmen einfügt.
- 2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der abschließend über die Aufnahme entscheidet. Dem neuen Mitglied sind die geltende Satzung, die letzte Jahresrechnung sowie die aktuelle Adressenliste des Vorstands auszuhändigen.
- 3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme. Die Mitglieder informieren den Vorstand schriftlich über Änderungen ihrer Satzung und ihres Vorstandes. Der Vorstand kann weitere Informationen bei den Mitgliedern anfordern.
- 4. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.
- 5. Verhält sich ein Mitglied vereinsschädigend oder werden fällige Beiträge oder Nutzungsgebühren länger als sechs Monate geschuldet, kann der Vorstand bei der Delegiertenversammlung den Ausschluss des Mitgliedes beantragen. Das auszuschließende Mitglied bzw. dessen Delegierte(r) hat beim Beschluss über den Ausschluss kein Stimmrecht.
- 6. Die Mitgliedschaft im Verein endet bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Delegiertenversammlung, der Hausrat, der Vorstand und die Geschäftsprüfungsstelle.

§ 6 Delegiertenversammlung

- 1. Mindestens einmal pro Geschäftsjahr findet jeweils im ersten Quartal eine Delegiertenversammlung statt. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie wird mindestens vier Wochen vor Beginn durch den Vorstand einberufen.
- 2. Die Einladung erfolgt schriftlich. Einzuladen sind alle Mitglieder.



Verein gemeinnütziger Göttinger Natur- und Umweltschutzverbände

- 3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder vom Hausrat jederzeit einberufen werden. Auch zu ihr ist mindestens vier Wochen vorher einzuladen. Auf Antrag von mindestens ¼ der Mitglieder muss der Vorstand binnen sechs Wochen eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen.
- 4. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist eingehalten und mindestens 50% der Delegierten vertreten sind.
- 5. Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Delegiertenmandat. Die Delegierten müssen selber Mitglieder oder MitarbeiterInnen der von ihnen vertretenen Gruppe sein. Die Vorstandsmitglieder haben je ein Delegiertenmandat. Jede/jeder Delegierte kann nur ein Mandat bzw. ein Stimmrecht ausüben.

ADFC
BSG
BUND
DJN
Greenpeace
Internationale Gärten
JANUN
Naturschule Freiburg
NABU

GUNZ e. V. Telefon: 0170 – 77 67 336 Geiststraße 2, 37073 Göttingen mail@goettinger-umweltzentrum.de www.goettinger-umweltzentrum.de

- 6. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 7. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- 8. Die Delegiertenversammlung tagt grundsätzlich öffentlich, hat aber das Recht, die Sitzung nicht öffentlich abzuhalten.
- 9. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind schriftlich niederzulegen und von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn zu unterschreiben
- 10. Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere folgende:
 - Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten, sowie Diskussion durchgeführter Aktivitäten
 - Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - o Diskussion von Arbeitsvorhaben
 - o Beratung und Beschluss des Haushaltsplans
 - o Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Geschäftsprüfungsstelle

§ 7 Hausrat

- 1. Der Hausrat hat die Aufgabe, den Verein organisatorisch zu leiten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Anregungen, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks.
- 2. Jedes Mitglied benennt ein Ratsmitglied und einen/e Vertreter/in. Ratsmitglieder und deren VertreterInnen müssen Mitglied oder MitarbeiterIn der Gruppe sein, die sie vertreten.
- 3. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- 4. Der Hausrat tagt grundsätzlich öffentlich, hat aber das Recht die Hausratssitzung nichtöffentlich abzuhalten.
- 5. Die Beschlüsse des Hausrates sind schriftlich niederzulegen und von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.
- 6. Der Vorstand lädt zu den Hausratssitzungen schriftlich ein.



Verein gemeinnütziger Göttinger Natur- und Umweltschutzverbände

7. Der Hausrat ist beschlussfähig, wenn die Ladungsfrist von 2 Wochen eingehalten wurde.

8. Der Hausrat ist an Entscheidungen der Delegiertenversammlung gebunden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei bis vier gleichberechtigten SprecherInnen und einem/r SchatzmeisterIn.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder müssen einem Mitgliedsverband als Mitglied oder MitarbeiterIn angehören.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Verwaltung des Vereinsvermögens,

Erstellung eines jährlichen Haushaltsplanes,

o Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks,

o Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

o Vorbereitung der Delegiertenversammlungen,

Einladung zu den Hausratssitzungen.

- 3. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 5. Mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen kann jedes Vorstandsmitglied zu einer Vorstandssitzung einladen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von ProtokollführerIn und VersammlungsleiterIn zu unterschreiben.
- 6. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann mit 2/3-Mehrheit sofortige Neuwahl beschließen. Trotzdem ist auch in diesem Fall auf der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung der Vorstand neu zu wählen.
- 7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Entstehende Auslagen können den Mitgliedern/Vorstandsmitgliedern gegen Belege erstattet werden.

§ 9 Geschäftsprüfungsstelle

- 1. Die Geschäftsprüfungsstelle besteht aus zwei Personen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Geschäftsprüfungsstellen-Mitglieder müssen Mitglieder oder MitarbeiterInnen von GUNZ-Mitgliedsverbänden sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
- 2. Die Geschäftsprüfungsstelle prüft den Rechenschaftsbericht und den Kassenbericht. Sie nimmt die jährliche Kassenprüfung vor und erstattet über ihre Tätigkeit der Delegiertenversammlung Bericht und stellt die entsprechenden Anträge auf Entlastung.

BSG BUND DJN

Greenpeace

Internationale Gärten

JANUN

Naturschule Freiburg

NABU

GUNZ e. V.

Telefon: 0170 - 77 67 336 Geiststraße 2, 37073 Göttingen mail@goettinger-umweltzentrum.de www.goettinger-umweltzentrum.de



Verein gemeinnütziger Göttinger Natur- und Umweltschutzverbände

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

3. Falls nicht anders festgelegt, genügt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit.

§ 11 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes gemäß § 2 dieser Satzung.

2. Die Auflösung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

BSG
BUND
DJN
Greenpeace
Internationale Gärten
JANUN
Naturschule Freiburg
NABU
VCD

GUNZ e. V.
Telefon: 0170 – 77 67 336
Geiststraße 2, 37073 Göttingen
mail@goettinger-umweltzentrum.de
www.goettinger-umweltzentrum.de